



Vg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Wiederholtes und geschärftes
Allgemeines

EDICT,

Daß unter
Militair - und Civil - Personen
In allen

Klage - Sachen

Die beyderseits ordentlichen Instantien,
Nach ihrem hierin festgesetzten Unterscheid / ohne einigen
Eingriff / von allen und jeden genau beobachtet /

Und darin /

Wie auch bey Judiciis mixtis,
vorgeschriebener massen ponctuel verfahren /
Von niemand einige eigenmächtige
Execution vorgenommen /

Und der Mißbrauch der Commissionen
abgestellt werden soll.

Sub Dato Berlin den 1ten Novembr. 1729.

Erlebe gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hof-buchdrucker.

Wir **Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden König**
in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs
Erg. Cammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien,
Neuchatel und Vallengin, in Geldern / zu Magdeburg / Cleve,
Jülich / Berge / Steettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklen-
burg / auch in Schlesien zu Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu
Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Ragueburg und Mörs /
Graf zu Hohenzöllern / Ruppin / der March / Ravensberg / Hohenstein, Tecklen-
burg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Behre und
Wittlingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg /
Bütow / Arlay und Breda &c. &c. &c. **Thun kund und fügen hiemit zu wissen:**
Nachdem Wir zur Verhütung aller besorglichen Irungen und Mißhelligkeiten zwischen
Unsren Regimentern und Unsren Regierungen / Krieges- und Domainen-Cammern / auch
andern Unsren Justitz-Collegiis bereits unter dem 24. Januarii 1723. in dem verbesse-
ten allgemeinen Wechel-Buch vom 25. Sept. 1724. wie auch unter dem 27. April 1726. und
wegen Unsers Königreichs Preussen besonders unter dem 11. Sept. 1728. allegnädigst
und ernstliche Inslangien vorbey gehen / wieweil von Unsren Trouppen eigenmächtige Exe-
cutiones veranlaßet / auch wie es wegen der Judiciorum mixtorum besonders in Unsrem
Königreich Preussen zwischen Unsrer Armée und der Preussischen Regierung gehalten
werden / und kein Theil dem andern in der Jurisdiction eintrifft thun solte;

Wir aber höchst mißfällig wahrnehmen / daß dennoch diesen Unsren so behutamen Ver-
ordnungen in ein und andern Unsren Provinzien und Landen ein verstoimmene Entgen
noch nicht geleset / sondern bald von Unsren Trouppen, bald von Unsren Civil-Bediencen
verschiedentlich dagegen gehandelt / dadurch Collisiones und Wecklauffigkeiten verurachet /
und Wir deshalb mit unndürftigen Klagen öfters bebelliget worden: Als wollen und ord-
nen Wir nochmahls hiemit und krafft dieses offenen Edicts,

I. **Daß** es an jemand eine Klage wider einen Unsrer Officier / es sey in was vor einer
Personal-Sache es wolle / anzubringen hat / derselbe sich deshalb bey dem Commandeur
des Regiments in der ersten Instantz unsehlbar melden / und von selbstigen Hälfte und Rechte
suchen / in Entschung dessen aber / wan ihm nicht geholfen werden solte / alsoan in Justitz-
Sachen bey der Landes-Regierung / oder wo solche nicht ist / bey dem allda etablirten Justitz-
Collegio, in andern Sachen aber bey der Krieges- und Domainen-Cammer seine Noth klagen
und deren Assistentz begehren solte; Da dan Unsre Regierungen / oder Justitz-Colle-
gia, Krieges- und Domainen-Cammern / worunter von denenselben die Sache gehöret /
so gleich mit dem Commandeur des Regiments deshalb correspondiren / und die Endschafft
und rechtliche Abthung der Sache unmaßlänglich geben müssen; Falls diese aber wieder
alles Vermuthen von denenselben gar keine oder doch nicht zulängliche Antwort und Rechts-
Hülff erhalten solten / so muß Unsre Regierung / Justitz-Collegium, oder Krieges- und
Domainen-Cammer davon umständlich / mit Bestätigung ihres gründlichen Gutachtens /
auf ihre Pflichten allerunterthänigst an Uns berichten / und bey schwerer Verantwortung
darunter nicht säumen / wieweniger sich etwas davon abhalten lassen / damit einem jeden
überall schleunige und unparteyische Justitz unmaßlänglich und rüchlich administriret
werde / wie solches Unsrer allerhöchsten Intention und eigentlichen Willens- Meinung
durchgehends gemäß / und schon zum öftren von Uns declariret ist.

II. **Wann** der Beslagte ein Unter-Officier oder gemeiner Soldat ist / so ist die erste
Instantz in personalibus bey dem Capitaine der Compagnie, unter welcher solcher Beslagte
siehet / und die 2te Instantz bey dem Commandeur des Regiments, und folglich
müß

müssen in solcher Ordnung die Personal-Klagen / Ansprüche und Beschwerden wider
Unter Officiers und gemeine Soldaten angebracht und darüber Justitz gesucht werden:
Falls aber einem Kläger auch daselbst nicht geholfen werden möchte, muss er / wie vorher ge-
dacht / in Justitz-Sachen bey der Landes-Regierung / oder bey dem an deren statt etablirten
Justitz-Collegio, in andern Sachen aber bey der Krieger- und Domainen-Cammer sich
melden / welche dan wie vor gedacht / darn unmaßlähige Beförderung durch Schreiben und
Vorstellungen an die Commandeurs besens zu thun / und auf das prompteste weiter zu
verfahren haben.

Und so viel in specie die Wechsel-Sachen betrifft / deshalb lassen Wir es bey demjeni-
gen / was S. 60. des verbesserten allgemeinen Wechsel-Rechts vom 25ten Sept. 1724. klar
und deutlich verordnet ist; In realibus aber bleibet indifferente für alle Militär- und Civil-
Personen / von was Rang oder Condition dieselben immer seyn mögen / die erste Instantz
bey dem ordentlichen Richter / worunter die angesprochene oder unter vormundschaftlicher
Administration und Berechnung stehende Lehn- und Allodial-Güter / Häuser / Ländlein,
unbewegliche Stücke und denenselben anstehende Jura und Gerechtigkeiten gezeigert oder ver-
handen sind / und also bey ihrem ordentlichen foro rei sitae, und wird dabey nach Dispo-
sition Unseres in anno 1713. publicirten allgemeinen Justitz-Reglements von allen überal
ohne einiges Nachsehen procediret.

III. Wan aber jemand von den Chefs, Commandeurs, auch übrigen Officiers,
oder Soldaten / über einen Unserer Bedienten / oder andere von Adel / ganze Corpora, Be-
amte / Magistrats, Bürger oder Bauer zu klagen oder etwas zu denunciiren hat / so muss
derselb / soles in der ersten Instantz in personalibus bey dem ordentlichen Richter / worunter
der Beklagte siehet / in realibus aber / wie obgedacht / in dem ordentlichen foro rei sitae ge-
hörig anbringen / und in Justitz-Sachen die 2te oder 3te Instantz bey Unserer Cammer-
Gericht / Landes-Regierungen / Hof-Gerichten oder Tribunal, in andern Sachen aber bey
der Krieger- und Domainen-Cammer suchen und ausführen.

IV. Wobey Wir allersnächst wollen und befehlen / das die Chefs und Commandeurs
der Regimenter, wie auch die Capitains in der denenselben über Unser Officiers und ge-
meine Soldaten / vorgedachter Massen / zusehenden ersten Instantz, in gleichen Unsere Re-
gierungen / oder andere Justitz-Collegia, Krieger- und Domainen-Cammern / alle an sie
gebrachte Klagen und Provocations ohne einige Weiltlaustigkeit / Aufenthalt oder Schwie-
rigkeit dergestalt abthun sollen / das einem jeden Klagenden in der That und Wahrheit ein
particulieres und schleuniges Recht wiederfahre / seliglich Wir mit den unnothigen Ver-
helligungen weiter nicht fatigiret / noch die Sachen dadurch verzögert werden mögen: Falls
aber dergleichen für Unsere höchste Person nicht gehörende Klagen dabey dennoch einlaufen
sölen / und dasi solche Kläger sich schon vorher gehörigen Orts gekühlet und dann gütlich
haben / ihnen aber allda / dieser Unserer nachmahls son ohl bedächtig und ernstlich declarir-
enden Willens-Meinung zumwider / rechtlich nicht sei sehen werden / und dasi sohanes ihr
gesehehenes Suchen / und darauf verwicherres oder verzögertes Recht von denenselben zu-
gleich beschleuniget wird; So wollen Wir solche Chefs und Commandeurs der Regimenter
und Capitains der Compagnien, wie auch Unsere Regierungen / Justitz-Collegia, Krieger-
und Domainen-Cammern deshalb unmaßlählich zur Verantwortung gezogen wissen /
und dafür dergestalt exemplariter ansehen / als es Übertreter Unserer allerbesten eigen-
lichsten Ordres nach der Schärfe meritiren.

V. Ferner declariren Wir sieben auch nachmahls / dasi wan von allen vorgetachten
Militär- oder Civil-Personen einiger Kläger oder Provocant, er sey wer er wolle / die erste
oder andere ordentliche Instanzen vorbehey gehen / und sich unterstellen möchte / anstatt
dererselben bey Unserer höchsten Person wieder diese beständige Norm und Ordnung ohne
wäreliche Bescheinigung / dasi ihm in der That auf sein geziemendes Suchen vor den verord-
neten Instanzen das Recht zur Ungebühr allda verzögert oder versaget worden / zu klagen /
oder mit Præterirung der ersten und ordentlichen Instanzen, oder mit Abziehung der wärent-
lich rechtlich hängigen Sachen / darin Commissiones anderergestalt / als wo die Natur der
Sachen dergleichen in Conformität der Rechte zulasset oder erfordert / zu suchen und auszu-
bringen / seligtig / wan er auch sonst in der Sache selbst was für sich haben möchte / dennoch
zur

zur Straffe wegen solcher Contravention wieder diese Unsere Ordnung / abgewiesen / und
 überdem besonders dafür angesehen werden solle: Dagegen aber werden auch alle Judicia,
 und alle diejenigen / welchen die Administrirung der Justitz sowohl bey dem Militair - als
 Civil-Stande von Uns anvertrauet ist / hierzu nochmahls ernstlich und besonders angewie-
 sen / bey Vertheidigung respective Königlich löchlichen Ungnade und Eiscalscher Abdingung
 einem jeden ohne Ansehen der Person und ohne allen Aufenthalt köleumgilt und unpar-
 theysch zu seinem Recht und zur rechtlichen Execution dessen / was rechtskräftig ausge-
 wonnen ist / zu verhalten / und sich nichts daran hindern zu lassen.

VI. In solchen Fällen aber da bey einer Sache Re. oder Complices von beyden Sei-
 ten nehmlich von denen so bey Unserer Armée engagiret sind / und zugleich von denen so un-
 ter eine Civil-Jurisdiction gebören verhanden und concurriren / und die Sache dergestalt
 beschaffen daß darüber ein Judicium mixtum nöthrig: So soll selbiges in Unserm König-
 reich Preussen nach Maassgebung Unsers gedruckten Reglements vom 11. Sept. 1728. von
 der Preussischen Regierung und von dem in besagtem Königreich commandirenden Gene-
 ral und Chef der daseibst befindlichen Armée concertiret und verordnet / in Unsern übrigen
 Provinzien aber von dem Cammer-Gericht / Landes-Regierung oder Hof-Gerichten in
 Justitz-Sachen / in andern Sachen aber von der Krieges- und Domainen-Cammer / und
 von dem Commandeur des Regiments. Darunter die zusammen Beklagte oder Compli-
 ces sitzen / angestellt / auch dazu jedesmal eine gleiche Anzahl der Personen von beyden
 Theilen mit Zugehört eines Auditor von Seiten des Regiments genommen / und dabey
 dem ersten von den Militair-Personen das Praesidium hienit ein- für allemal aufgetragen
 seyn.

VII. Was nun von solcham Judicio mixto erkant wird / solches biñget in Preussen
 der commandirenden General, in Unsern andern Provinzien aber der Commandeur des
 Regiments wieder die Militair-Personen / die Regierung und Justitz-Collegia aber /
 oder Krieges- und Domainen-Cammern wieder die Civil-Personen zur gehörigen Exe-
 cution: Es wäre dan / daß die Beschaffenheit der Sache erfordere / die Acta verbero zu Un-
 serer allerhöchsten Confirmation einzuruden / da Wir solchensals nach befindenden Umständen
 auch allhier zur Revision solcher einnehmenden Urtheile und Acten gleichfalls entweder
 ein Judicium mixtum bey Unsern Krieges und Justitz-Departements, in derselben Maasse
 der Ordnung / und des Praesidii, wie bey den ersten Instanzien, in derselben Maasse
 jeden Departement die Beförderung des Final-Decretis über die darunter gehörende Perso-
 nen separatim und successivè besorgen lassen werden.

Wornach sich also Unsere Generalität die Commandeurs der Regimenter, Ober-
 und Unter- Officiers und gemeine Soldaten / wie auch Unsere Regierungen / Krieges- und
 Domainen-Cammern / und sonst alle Justitz- Collegia und Gerichte Unsers Königreichs
 Preussen und Unserer übrigen Provinzien und Lande allergehorsamst und eigentlich zu ach-
 ten haben / so lieb einem jeden ist / Unsere höchste Ungnade schwere Verantwortung und
 ernstliche Behandlung unnachbleiblich zu vermeiden / lassen Wir diese nöthige und heil-
 same Ordnung durchgehends von allen ponctuel observiret und in allen Stücken streng
 fest gehalten wissen wollen. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und
 beygedrucktem Königlichem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin / den 1. No-
 vembris 1729.

Fr. Wilhelm.



N. 14.

J. W. v. Grumbkow, C. W. v. Creutz, J. v. Bödne, A. D. v. Diereck, F. M. v. Diebahn

Kg 2973
40

HS-Abt.

211

La Regia respo
und 27. 3. Octob. 1729.

Wiederholtes und geschärftes
Allgemeines

EDICT,

Daß unter
Militair - und Civil - Personen
In allen

Klage - Sachen

Die beyderseits ordentlichen Instantien,
Nach ihrem hierin fest gesetzten Unterscheid / ohne einigen
Eingriff / von allen und jeden genau beobachtet /

Und darin /

Wie auch bey Judiciis mixtis,
vorgeschriebener massen punctuel verfahren /
Von niemand einige eigenmächtige
Execution vorgenommen /

Und der Mißbrauch der Commissionen
abgesellet werden soll.

Sub Dato Berlin den 1ten Novembr. 1729.

Clere gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff-buchdrucker.

